

Benutzungsentgeltordnung
der Stadt Bad Gandersheim
über die
Erhebung von Entgelten
für die Benutzung von schulischen Einrichtungen
zu außerschulischen Zwecken

Aufgrund des § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31 / 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7 / 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Benutzungsentgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	§ 1
Entgeltmaßstab	§ 2
Entgeltsatz	§ 3
Entgeltpflichtige	§ 4
Entgeltspflicht und Entgeltschuld	§ 5
Festsetzung und Fälligkeit	§ 6
Entgeltbefreiung und -ermäßigung	§ 7
Inkrafttreten	§ 8

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim unterhält Schul- und Sportanlagen.
- (2) Für die außerschulische Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Stadt Bad Gandersheim Benutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltmaßstab

Das Entgelt wird nach dem Umfang der Nutzung (Entgelt pro Stunde) bemessen.

§ 3 Entgeltsatz

- (1) Für die Bereitstellung nachstehender Einrichtungen wird je angefangene Benutzungsstunde folgendes Entgelt erhoben:

1. Schulanlagen

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Forum Grundschule Bad Gandersheim | 10,00 € |
| b) Fachunterrichtsräume | 7,50 € |
| c) allgemeine Unterrichtsräume | 4,00 € |

2. Sportanlagen.

- | | |
|--|--------|
| a) Turnhalle Grundschule Bad Gandersheim | 2,10 € |
| b) - gestrichen - | |

- (2) Das Entgelt wird täglich für höchstens 9 Benutzungsstunden erhoben, auch wenn die Veranstaltungen länger dauern.

§ 4 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig sind die jeweiligen Nutzer, denen die Stadt Bad Gandersheim eine Genehmigung für die außerschulische Inanspruchnahme ihrer Schul- und Sportanlagen erteilt hat. Sofern Spielgemeinschaften als Nutzer auftreten, geht die Entgeltspflicht auf einen oder mehrere Stammvereine der Spielgemeinschaft über. Diese sind durch die Spielgemeinschaft zu benennen.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entgeltspflicht und Entgeltschuld

- (1) Entgeltspflicht und Entgeltschuld entstehen mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme in den Belegungsplan, bzw. bei Einzelnutzungen durch Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (2) Grundlage der Entgelterhebung für regelmäßige Nutzungen sind die angemeldeten und im Belegungsplan der jeweiligen Einrichtung festgelegten und genehmigten Nutzungszeiten.
- (3) Für die Einzelnutzungen werden gesonderte Genehmigungen erteilt, die dann Grundlage der Entgelterhebung sind.
- (4) Die Entgeltspflicht entfällt nicht dadurch, dass eine genehmigte Nutzung nicht erfolgt.
- (5) Bei Inanspruchnahme über die genehmigten Zeiten hinaus ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Entgelterhebung.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Entgelte werden jeweils zum Beginn des Jahres in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden in zwei Teilbeträgen, am 01.06. und am 01.12. eines Jahres fällig. Etwaige sich im laufenden Belegungsjahr ergebenden Änderungen werden mit in die Entgeltberechnung des Folgejahres einbezogen.

Bei Einzelveranstaltungen werden die Entgelte innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserstellung fällig, spätestens jedoch eine Woche vor dem Tag der Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 7 Entgeltbefreiung und -ermäßigung

- (1) Für Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.

- (2) Das Benutzungsentgelt gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ermäßigt sich auf die Hälfte für kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Für die Benutzung der Einrichtungen durch Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre wird ein Entgelt nicht erhoben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann im Übrigen der Bürgermeister Entgeltermäßigung oder -befreiung gewähren.

§ 8 Sicherheitsleistung

In begründeten Fällen kann die Benutzung der Einrichtung von der vorherigen Zahlung eines Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltordnung über die Entrichtung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten, von schulischen Einrichtungen zu außerschulischen Zwecken und Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Stadt Bad Gandersheim vom 05.03.2009 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 20.06.2017

Stadt Bad Gandersheim
Die Bürgermeisterin

(S)

gez. Schwarz
(Schwarz)

Vorstehende Satzung ist am 30.06.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 28 veröffentlicht.